

# Weisung 202512020 vom 19.12.2025 – Befristete Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

**Laufende Nummer:** 202512020

**Geschäftszeichen:** FGL 32 - 75096 / 75104 / 75109 / 5400.1 / 5404.2 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 01.01.2026

**Gültig bis:** 31.12.2026

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

[Weisung 202412026 vom 27.12.2024 – Befristete Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld](#)

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## **Zusammenfassung**

Zusammenfassung: Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld (Kug) wurde mit der Vierten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 17.12.2025 auf 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2026, verlängert.

## **1. Ausgangssituation**

Bis zum 31.12.2025 gilt aufgrund der [Dritten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld](#) eine auf bis zu 24 Monate verlängerte Bezugsdauer. Die Bezugsdauer für das Kug wird nun mit der Vierten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ([Vierte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung; 4. KugBeV](#)) vom 17.12.2025 über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III hinaus weiterhin auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2026, verlängert. Die Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.



## 2. Auftrag und Ziel

Die von der Kurzarbeit betroffenen Betriebe, insbesondere Betriebe mit einer Bezugsdauer von zwölf Monaten und mehr, können aufgrund der Verlängerung der Bezugsdauer, die Kurzarbeit in ihrem Betrieb über den 31.12.2025 fortführen, soweit die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten noch nicht erreicht ist.

Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kug gezahlt wird, eine (Verlängerungs)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In dieser muss erneut der erhebliche Arbeitsausfall dargelegt werden. Dabei ist auch auf die voraussichtliche Dauer der Verlängerung und Veränderungen seit der letzten Anzeige über Kurzarbeit einzugehen. Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmenden vorgelegt werden.

Der Operative Service prüft, ob auch im Verlängerungszeitraum die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall vorliegen und versendet einen entsprechenden Bescheid an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Ab dem 01.01.2027 gilt wieder die maximale gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Auch Betriebe, die bis zum 31.12.2026 noch nicht die 24 Monate voll ausgeschöpft haben, können ab dem 01.01.2027 daher nur Kug für ihre Arbeitnehmenden beziehen, wenn sie die reguläre Bezugsdauer von zwölf Monaten noch nicht ausgeschöpft haben.

## 3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) – wenden die Regelungen an.

Das Kundenportal beachtet den aktualisierten FAQ-Beitrag „Kurzarbeitergeld“.

## 4. Info

Diese Weisung tritt nach Ablauf der Gültigkeit außer Kraft.

## 5. Haushalt

Entfällt



## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit